

**Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung der Gemeinde Lutterbek für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 79 III der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein - in der z. Zt. gültigen Fassung - wird für das Haushaltsjahr 2026 folgende Haushaltssatzung bekannt gemacht

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Lutterbek für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des §§ 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

|   |             |
|---|-------------|
| 1. im Ergebnisplan mit  |             |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf  | 595.800 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf   | 597.800 EUR |
| einem Jahresüberschuss von  | 0 EUR       |
| einem Jahresfehlbetrag von  | 2.000 EUR   |
| einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum<br>Haushaltsausgleich | 0 EUR       |
| einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage                                       | -2.000 EUR  |
| 2. im Finanzplan mit  |             |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                              | 571.100 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                              | 544.200 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf    | 132.000 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf    | 166.700 EUR |

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

|   |              |
|---|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR        |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0 EUR        |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 0 EUR        |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 0,06 Stellen |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

|   |       |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer  |       |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 502 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 510 % |
| 2. Gewerbesteuer  | 380 % |

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

### § 5

- (1) Im Ergebnisplan werden die Erträge und Aufwendungen eines Teilplanes (= Produkt) nach § 20 Absatz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zu einem Budget verbunden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 werden die Erträge und Aufwendungen der nachstehend aufgeführten Teilpläne (= Produkte) jeweils zu einem Budget verbunden:
  - a. Gemeindeorgane (11100), Amt I-Amt für zentrale Aufgaben (11110) und Abteilung II.1 – Steuern und Abgaben (11121).
  - b. Grundschulen (21100), Gymnasien (21700), Gemeinschaftsschulen (21820), Förderschulen (22100) und Schülerbeförderung (24100).
  - c. Fahrbücherei (27200), Heimat und sonstige Kulturpflege (28100) und Naturschutz- und Landschaftspflege (55400).
  - d. Park- und Gartenanlagen (55100) und Spielplätze (55110).
  - e. Gemeindestraßen (54100), Straßenbeleuchtung (54110), Brückenbauten (54120) und Straßenreinigung (54500).
- (3) Im Finanzplan werden die Einzahlungen und Auszahlungen eines Teilplanes (=Produkt) nach § 20 Abs. 2 der GemHVO zu einem Budget verbunden.
- (4) Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen mit Ausnahme der Personalaufwendungen (Kontengruppe 50), der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen sowie der Zuführung zu Rückstellungen und Rücklagen sind gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO gegenseitig deckungsfähig.  
Die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) und die dazugehörigen Auszahlungen sind gem. § 22 Abs. 2 GemHVO gegenseitig deckungsfähig.
- (5) Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gem. § 22 Abs. 3 GemHVO gegenseitig deckungsfähig.

Lutterbek, den 12.12.2025

Gemeinde Lutterbek  
gez. Wolf Mönkemeier  
-Bürgermeister-

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen beim Amt Probstei in 24217 Schönberg, Knüll 4, während der Dienstzeit nehmen.

Schönberg, den 12.12.2025

Amt Probstei  
Der Amtsdirektor  
Amt für Finanzen und Vermögen  
i.A. Mirko Hirsch